



Satzung des RODA-KINDERTREFF e.V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Roda-Kindertreff.
- (2) Er hat seinen Sitz in Herzogenrath.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr; vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (vgl. § 2).
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ist die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Zusätzlich verpflichten sich das Mitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden als Kostenbeitrag an den Verein. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt. Sie beträgt derzeit 26 Stunden je Kindergartenjahr (für Alleinerziehende 13 Stunden). Die Arbeitsstunden sind kontinuierlich über das gesamte Kindergartenjahr hinweg abzuleisten. Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde wird ein Kostenbeitrag in Höhe von derzeit 20,00 Euro pro Stunde fällig. Über die Höhe des Kostenbeitrags pro nicht geleisteter Arbeitsstunde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zum 31. 01. des Jahres muss die Hälfte der Arbeitsstunden abgeleistet sein, entweder bei Alleinerziehende 6,5 oder bei Paaren in Lebensgemeinschaft 13 Stunden. Sollte dies nicht bis zum, 31. 01. erfolgt sein, werden nach dem 31.01. die offenen Arbeitsstunden mit 20 Euro pro Stunde berechnet und vom Konto eingezogen. Diese Regelung dient dazu, dass Arbeitsstunden über das Kindergartenjahr verteilt abgeleistet werden und somit am Bedarf des Vereins orientiert sind. Eine Übernahme von Arbeitsstunden ins neue Kindergartenjahr ist nicht möglich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit, solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere als Aufgaben die Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen, den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen, die Kassenführung sowie die finanzielle Abwicklung der Vereinsgeschäfte.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Zwei dieser drei benannten Personen prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
 - b) die Aufgaben des Vereins
 - c) die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit
 - d) Satzungsänderungen (Ausnahme: § 6 (7) der Satzung)
 - e) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt. Des Weiteren bleiben sie stimmberechtigt.

§ 10 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, - Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind, - Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht, - Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden) - Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., Kreisgruppe Aachen-Kreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.